

EU stößt Verhaltenskodex zu „Farm to Fork“ an

Selbstverpflichtung zu mehr Nachhaltigkeit in der Lebensmittellieferkette – Etwa Verhinderung von Preiskämpfen bei Lebensmitteln

Brüssel. Eine erste Maßnahme der F2F-Strategie nimmt Form an: Der „Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken“. Beim Auftakt-Event der Kommission kamen Nestlé, Danone & Co. zu Wort.

Die EU-Kommission lässt ihren Ankündigungen Taten folgen: Am Dienstag dieser Woche fand die Auftaktveranstaltung zur Vorbereitung eines „EU-Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken“ statt – mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit in der Lebensmittellieferkette zu verbessern. Mit an Bord bei dem Online-Event waren neben dem Kommissions-Vize-Präsidenten Frans Timmermans und der federführenden Gesundheitskommissarin Stella Kyriakides prominente Vertreter der FMCG-Branche. Im Juni soll der „Code of Conduct“ unterschrittsreif sein.

Wie berichtet (Lz 24-20), handelt es sich bei dem Kodex um eine der 27 Maßnahmen des Grundsatzprogramms „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes, umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ („Farm to Fork“/F2F). In der Mitte vergangenen Jahres vorgestellten Strategie beschreibt die Kommission bereits, dass sie sich mithilfe eines Verhaltenskodexes Zusagen zu „Nachhaltigkeits“-Themen sichern will – etwa in Sachen Reformulierung oder zur Verhinderung von Preiskämpfen bei Lebensmitteln. „Beispielsweise ist von Werbekampagnen für Fleisch zu Tiefstpreisen abzu- sehen“, heißt es in dem Papier. Falls die Selbstverpflichtungen nicht ausreichen, wird eine Regulierung erwogen. Und allgemeiner nochmals: „Die Lebensmittelindustrie und der Einzelhandel sollten hier eine Vorreiterrolle einnehmen und die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit gesunder, nachhaltiger Lebensmittel verbessern, um den ökologischen Fußabdruck des Lebensmittelsystems als Ganzem zu verkleinern.“

„Die Verbraucher erwarten von großen Unternehmen wie Danone, dass sie ihren Einfluss spielen lassen, um die Welt zu verbessern“, erklärte etwa Danone-CEO Emmanuel Faber.



„Vom Hof auf den Tisch“: Der Aktionsplan ist Herzstück des EU Green Deal.

Und Nestlé-CEO Mark Schneider betonte, es reiche nicht mehr aus, nur die negativen Auswirkungen der Lebensmittelproduktion zu mildern. Es sei Zeit für einen Wandel. „Der EU-Verhaltenskodex ist eine hervorragende Gelegenheit für alle, die zusammenarbeiten – Unternehmen, Regierungen und NGOs – um nachhaltige und letztendlich regenerative Lebensmittelsysteme zu schaffen.“ Nestlé werde diese Bemühungen unter anderem durch das Ziel begleiten, bis 2050 den Ausstoß von Treibhausgasen auf netto Null zu reduzieren.

Christian Verschuere bezeichnete das Projekt als „Gelegenheit für unsere Branche, die vielen Nachhaltigkeitsinitiativen aufzuzeigen und weiterzuentwickeln, die die Unternehmen in ganz Europa seit Jahren fahren“. Der Generaldirektor des Handelsverbands EuroCommerce warnte jedoch, dass der Kodex nur dann erfolgreich sein werde, wenn alle Teile der Lieferkette und die Behörden zusammenarbeiten.

„Es wird noch Jahre dauern, bis die EU die ersten in der F2F-Strategie genannten regulatorischen Maßnahmen umgesetzt hat – zumal, wenn es um so

27

Maßnahmen umfasst der F2F-Aktionsplan. Der Verhaltenskodex ist eine davon.

umstrittene Themen wie Herkunfts- und Nährwertkennzeichnung geht“, prognostiziert Peter Loosen. In der Zwischenzeit wolle Brüssel die zahlreichen privatwirtschaftlichen Nachhaltigkeits-Ansätze zusammenführen und stimulieren, so der Geschäftsführer im Lebensmittelverband Deutschland.

Derweil nimmt auch die F2F-Strategie selbst weiter Gestalt an. Bis zum 3. Februar können die Stakeholder noch Stellungnahmen einreichen zu den „Folgenabschätzungen in der Anfangsphase“ in puncto: verpflichtende erweiterte Nährwertkennzeichnung, weitere Herkunftskennzeichnungsverpflichtungen, Änderungen der MHD-Kennzeichnung und zu Nährwertprofilen.

Und Anfang dieser Woche diskutierten die Mitglieder des Agrar- und des Umweltausschusses im EU-Parlament ihren gemeinsamen Berichtsentwurf. Das Meinungsspektrum reichte von „viel zu ambitioniert“ bis „zu wenig ehrgeizig“. „Voraussichtlich im Mai oder Juni wird das Plenum des Parlaments abstimmen. Das Votum wird ein wichtiges Signal für die Kommission zur Frage sein, ob sie mit ihrer Strategie richtig liegt“, sagt Loosen. gmf/lz 04-21

FOTO: SHUTTERSTOCK/ALEKSANDR RYBALKO; MONTAGE LZ

Halloumi-Verband verliert Prozess

Luxemburg. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) war erneut mit dem Streit zwischen Herstellern des griechischen Grillkäses „Halloumi“ und einem bulgarischen Produzenten eines Käses namens „Bbqloumi“ befasst. In Bezug auf die früher eingetragene EU-Marke „Halloumi“ und die EU-Marke „Bbqloumi“ besteht keine Verwechslungsgefahr, so die Richter. Die Kennzeichnungskraft der „Halloumi“-Marke, bei der die Verbraucher nur an den Käse und nicht seine betriebliche Herkunft denken würden, sei zu gering, und die Unterschiede zwischen den Marken seien zu groß. „Auch eine gründlichere Prüfung durch das EuG, angemahnt durch den Europäischen Gerichtshof, hat ergeben: Der markenrechtliche Schutz einer Bezeichnung wie ‚Halloumi‘, de facto ein Gattungsbegriff, ist begrenzt“, sagt Nikolas Gregor, Anwalt bei CMS. Nur vordergründig ging es hier um einen Einzelfall – tatsächlich aber „um die Frage, ob es möglich ist, Gattungsbezeichnungen von Lebensmitteln über das Markenrecht zu monopolisieren.“ gmf/lz 04-21

Bundestag tagt zur LFGB-Reform

Berlin. Am Mittwoch tagte der Ernährungsausschuss des Bundestags zur Umsetzung der Ende 2019 geänderten EU-Kontrollverordnung in nationales Recht; die Umsetzung geschieht durch eine Reform des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB). Der Verbraucherzentrale Bundesverband kritisierte im Vorfeld, die Regierung bleibe mit ihrem Entwurf hinter den Möglichkeiten zurück, die die EU-Verordnung bietet. „Der Bundestag sollte sich für eine transparente Darstellung von Kontrollergebnissen einsetzen, etwa in Form eines Smiley-Systems“, so eine der Forderungen. Der Lebensmittelverband Deutschland erklärt: „Die Regierung hat erneut die Chance veran, den seit Langem strittigen Paragraphen 40 LFGB der allseits geforderten Generalrevision zu unterziehen, um für alle endlich Rechtssicherheit zu schaffen.“ gmf/lz 04-21

Vermögensabschöpfung ruiniert Unternehmen

Im Lebensmittelrecht führt die strafrechtliche Einziehung zu Problemen und Wertungswidersprüchen / Von Christina Schröck

Frankfurt. Die strafrechtliche Einziehung kann für Lebensmittelunternehmer verheerende Folgen haben. Nur in seltenen Fällen sind Ausnahmen einschlägig.

Im Lebensmittelstrafrecht geschieht es schnell, dass ein Bußgeldfall an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Durch diesen gefährlichen Automatismus, den manche Kontrollbehörden betreiben, droht dem Unternehmen nicht nur ein Strafverfahren, sondern mitunter auch der Ruin durch die sogenannte Einziehung. Durch diese strafrechtliche Vermögensabschöpfung kann der Staat den Ertrag einer Straftat von der strafrechtswidrig bereicherten Person herausverlangen. Der Gedanke dahinter: Verbrechen soll sich nicht lohnen.

Ursprünglich war die Einziehung nur einigen Katalogstraftaten, etwa Bandendelikten, vorbehalten. Seit dem Jahr 2017 ist dieses Instrument jedoch bei allen Delikten zwingend anzuordnen, sofern der Täter oder unter Umständen sogar ein Dritter von der Tat profitiert hat. Die Einziehung bei Dritten kann erfolgen, wenn der Täter für diesen gehandelt hat, was insbesondere in der Lebensmittelbranche



Einziehung: Abgabe von Bußgeldfällen an die Staatsanwaltschaft ist problematisch.

häufig vorkommen kann. Denn ein Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit zum Beispiel eine irreführende Kennzeichnung anbringt, handelt für das Unternehmen.

Doch nicht nur die obligatorische Anordnung der Einziehung, auch ihre Berechnung nach dem sogenannten Bruttoprinzip macht sie mitunter ruinös für Lebensmittelunternehmen. Denn dieses Prinzip stellt für die Bezifferung des Erlangten auf die Bruttoeinnahmen, mithin den Umsatz, ab und nicht auf den Gewinn. Damit sind Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Ausnahmen ergeben sich nur in eng begrenzten Fällen, etwa beim sogenannten Schlechtleistungsbetrug. So könnte ein betrügerischer Fischhändler, der einem Kunden ein billiges Exemplar für einen überhöhten Preis als angeblich edlen Fisch verkauft, die Anschaffungskosten des Fisches im Falle der Vermögensabschöpfung abziehen. Denn hier wäre der Kunde zwar einem Betrug erlegen, hätte jedoch ein verkehrsfähiges Produkt erhalten. Der Vermögensschaden des Kunden entspricht dem Gewinn des Händlers, somit ist nur dieser Gewinn einzuziehen.

Wird dagegen derselbe Fisch fälschlicherweise als andere Sorte etikettiert und ausgeliefert, und würde dies nicht als Betrug angeklagt, sondern, wie in lebensmittelrechtlichen Fällen üblich, „nur“ als Irreführung, wären die Produktionskosten nicht abzugsfähig. Denn geschützt wird im Lebensmittelstrafrecht nicht das individuelle Vermögen eines Kunden, sondern die allgemeine Dispositionsfreiheit aller Kunden (BGH Az. 1 StR 261/19). In der Praxis führt das dazu, dass ein ernstes Vergehen wie der Betrug einer „einfachen“ Irreführung aus finanzieller Sicht vorzuziehen wäre. Auf einen Verzicht auf die Einziehung aufgrund unangemessener finanzieller Härte können Unternehmen kaum hoffen. Einen solchen Härtefall nimmt die Rechtsprechung bislang nur in seltenen Fällen an. lz 04-21



Christina Schröck ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Meyer Rechtsanwaltsgesellschaft, München.

Nutzhanf soll keine Droge mehr sein

Berlin/Brüssel. Die Bundesregierung soll einen Gesetzesentwurf vorlegen, um Nutzhanf und dessen Extrakte vom Betäubungsmittelgesetz auszunehmen. Das fordern Die Grünen und Die Linke. Produkte mit natürlich vorkommendem CBD-Gehalt sollen nicht als „Neuartiges Lebensmittel“ betrachtet werden, heißt es in dem gemeinsamen Antrag weiter. Jüngst hat die EU-Kommission entschieden, das Hanfextrakt Cannabidiol (CBD) nicht mehr als Betäubungsmittel einzustufen und so den Weg für einen möglichen Einsatz in Lebensmitteln eröffnet (Lz 50-20).

Derweil hat die Stiftung Warentest 17 CBD-Produkte untersucht – unter anderem CBD-Öl zum Einnehmen, CBD-Kapseln und Aromasole zum Träufeln aufs Kissen. Das Extrakt könne auch reizbar machen statt zu beruhigen, so ein Befund. Es sei unklar, wie sich eine dauerhafte Anwendung auf die Organe auswirkt. Schwangere, Stillende und Menschen, die Medikamente einnehmen, sollten auf CBD-Mittel verzichten. Vier der 17 Produkte enthielten erhöhte Mengen an THC, dem berauschenden Stoff der Hanfpflanze. Effekte wie verminderte Reaktionsfähigkeit seien hier nicht auszuschließen. gmf/lz 04-21